

REGIERUNGSRAT

7. September 2016

16.149

Interpellation Silvan Hilfiker, FDP, Oberlunkhofen, vom 28. Juni 2016 betreffend Besteuerung von Firmengründern; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Der Regierungsrat stimmt den Interpellanten zu, dass Neugründungen von Unternehmen massgeblich zu einer dynamischen Entwicklung der aargauischen Wirtschaft beitragen. Es ist deshalb erfreulich, dass über alles gesehen jährlich mehr Zuzüge in den Kanton Aargau zu verzeichnen sind als Wegzüge, und dass der Nettozuwachs an juristischen Personen jährlich mehrere Hundert Firmen beträgt (2015: 909 Firmen). Dies ist sicherlich nebst anderem auf die attraktiven steuerlichen Rahmenbedingungen zurück zu führen.

Zur Frage 1

"Nach welcher Praxis werden Startup-Aktionäre und Gründer im Kanton Aargau besteuert?"

Die Aktien von neugegründeten Gesellschaften werden im Gründungsjahr und in den Aufbaujahren in allen Kantonen zum Substanzwert bewertet, welcher in dieser Phase in der Regel sehr tief ist. Damit wird auch die Vermögenssteuer der Startup-Aktionäre und Gründer auf Basis dieser tiefen Bewertung erhoben. Finden Aktienverkäufe an Dritte statt oder beteiligen sich Dritte an Kapitalerhöhungen, stellen einige Kantone wie zum Beispiel der Kanton Zürich auf diesen höheren Kaufwert oder auf einen Mix aus Substanz- und Kaufwert ab. Dies bewirkt eine deutlich höhere Steuerbelastung. Viele andere Kantone, wie auch der Kanton Aargau, bleiben jedoch beim Substanzwert. Dies, weil sich das Startup-Unternehmen immer noch in der Aufbauphase befindet und sich die tatsächliche wirtschaftliche Situation auch bei solchen Entwicklungen nicht grundsätzlich ändert. Der Kanton Aargau wendet diese Praxis zugunsten der Startups schon seit Jahren an und beabsichtigt auch künftig daran festzuhalten. Sowohl in der Aufbauphase als auch später kommt zudem bei der Besteuerung von Aktien, die nicht börsenkotiert sind, im Kanton Aargau eine besondere Regelung zur Anwendung: Der Vermögenssteuerwert dieser Aktien wird um 50 % reduziert. Damit wird die wirtschaftliche Doppelbelastung (Kapitalbesteuerung beim Unternehmen und Vermögensbesteuerung beim Aktionär) gemildert.

Zur Frage 2

"Wie beurteilt der Regierungsrat die steuerliche Attraktivität für Startup-Aktionäre und Gründer im Kanton Aargau gerade auch im Falle eines "Exits" im interkantonalen Vergleich?"

Die steuerlichen Rahmenbedingungen für Anteilseigner von Startups sind im Kanton Aargau mit der Besteuerung nach dem Substanzwert und der nur hälftigen Besteuerung der nicht börsenkotierten Aktien sehr attraktiv. Der Kanton Aargau weist damit eine der günstigsten Lösungen, wenn nicht gar die günstigste Lösung aller Kantone auf. Zieht ein Startup-Aktionär in einen anderen Kanton weg, ergeben sich im Kanton Aargau keine steuerlichen Konsequenzen.

Zur Frage 3

"Wie setzt sich der Regierungsrat in der Schweizerischen Steuerkonferenz für Startup-Aktionäre und Gründer ein?"

Die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) strebt eine einheitliche Steuerpraxis unter den Kantonen an. Bei politisch wichtigen Praxisfragen findet eine Koordination mit der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) statt. Der Regierungsrat bringt seine Anliegen in der FDK ein. Falls sich die FDK mit dieser Thematik befasst, wird sich der Vorsteher des Departements Finanzen und Ressourcen für eine Lösung gemäss Aargauer Praxis einsetzen. Eine Einwirkung des Regierungsrats auf die der FDK beigeordnete SSK ist weder notwendig noch angemessen.

Zur Frage 4

"Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, den Zugang von Start-up Firmen zu Kapital von institutionellen Anlegern zu verbessern (z. B. Aargauische Pensionskasse APK)?"

Der Regierungsrat hat kaum eine Möglichkeit, Investitionen von institutionellen Anlegern in Startups zu beeinflussen. Institutionelle Anleger sind in der Bestimmung ihrer Anlagestrategien weitgehend frei. Die paritätisch zusammengesetzten Leitungsorgane der Vorsorgeeinrichtungen müssen eigenverantwortlich und unter Berücksichtigung der Interessen ihrer Versicherten und der individuellen Situation ihrer Vorsorgeeinrichtung entscheiden können, ob sie in Venture Capital beziehungsweise Risikokapital investieren wollen. Die Vorsorgeeinrichtungen und damit letztlich ihre Versicherten tragen die Risiken dieser Anlagepolitik. Die Aargauische Pensionskasse beispielsweise ist eine autonome und selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Mit der BVG-Strukturreform wurde unter anderem die Entpolitisierung der öffentlich-rechtlichen Pensionskassen vorgeschrieben und die Stellung des obersten Organs (bei der APK der Vorstand) gestärkt. Der Regierungsrat wählt lediglich die Arbeitgebervertreter für den APK-Vorstand.

Die Pensionskassen werden rein regulatorisch nicht daran gehindert, zusätzliche Investitionen in Jungfirmen zu tätigen. Allerdings gibt es derzeit kaum grössere Schweiz-fokussierte Risikokapitalfonds für Pensionskassen. Mit dem "Zukunftsfonds Schweiz" (www.zukunftsfondsschweiz.ch), dessen Machbarkeit infolge der Annahme der (13.4184) Motion Konrad Graber "Langfristanlagen von Pensionskassen in zukunftssträchtige Technologien und Schaffung eines Zukunftsfonds Schweiz" auf Bundesebene derzeit überprüft wird, soll für die Pensionskassen eine Möglichkeit bestehen, Wagniskapital über einen Fonds in innovative Startup-Firmen zu investieren.

Auf kantonaler Ebene berät und begleitet die kantonale Standortförderung Aargau Services Startups bei der Suche nach Kapital. Sie erleichtert den Zugang zu den verschiedenen Finanzierungsinstrumenten. Die Standortförderung hat das "Business Angels Netzwerk Aargau" aufgebaut und stellt entsprechende Kontakte für die Finanzierung innovativer Geschäftsideen zur Verfügung.

Zur Frage 5

"Wie Start-up freundlich ist das öffentliche Beschaffungswesen im Kanton Aargau? Werden auch neue Anbieter berücksichtigt oder ist für diese der Malus aufgrund mangelnder Referenzen zu gross?"

Eine Vergabestelle definiert mit der Festlegung der Eignungskriterien, welche spezifischen fachlichen, technischen, organisatorischen, wirtschaftlichen oder finanziellen Voraussetzungen Anbieter erfüllen müssen, um für den konkreten Auftrag geeignet zu sein. Die Vergabestelle ist folglich verpflichtet, sich Gedanken über die Wahl der Eignungskriterien zu machen, um nicht das Risiko einzugehen, den Zuschlag einem Anbieter erteilen zu müssen, der die Eignung für die Auftragserfüllung nicht mitbringt. Dabei ist die Vergabestelle nicht völlig frei, vielmehr bestehen durch die Rechtsprechung geschaffene Grundsätze, an welche sie gebunden ist. Die Beachtung von Referenzen zu bereits ausgeführten Leistungen führt dazu, dass etablierte Unternehmen gegenüber neuen Anbietern tendenziell einen Vorzug geniessen. Soweit die gestellten Anforderungen durch die Bedürfnisse der vorgesehenen Beschaffung begründet sind, ist dies zulässig, auch wenn damit eine gewisse Bevorzugung etablierter Unternehmen einhergeht. Diese Praxis präzisiert letztlich die für den Kanton Aargau einschlägige Bestimmung von § 10 Abs. 2 des Submissionsdekrets (SubmD), welche etwas vage besagt, dass neu im Markt Auftretenden ohne entsprechende Referenzen unter Berücksichtigung der Qualitätsanforderungen nach Möglichkeit eine angemessene, niemanden diskriminierende Chance einzuräumen sei.

Die Vergabestellen müssen jeweils eine Abwägung der im Spiel stehenden Interessen vornehmen. Zum einen das Interesse an der Sicherstellung, dass der Anbieter das vertragliche Versprechen zur Leistungserbringung effektiv einlösen kann. Gerade bei hoch spezialisierten, komplexen Aufträgen dürfte es ein erhebliches Risiko bedeuten, auf Referenzen zu verzichten. Auf der anderen Seite gilt es, die Grundsätze des Gleichbehandlungsgebots und des Diskriminierungsverbots zu berücksichtigen, die einen willkürfreien Marktzugang ermöglichen wollen. In diesem Spannungsfeld gibt es auch Möglichkeiten für neu im Markt auftretende Unternehmen.

Zur Frage 6

"Im Jahr 2015 haben 397 Unternehmen den Kanton Aargau verlassen. Wie verteilen sich die Wegzüge nach Alter der Unternehmen:

- Bis 1 Jahr
- 1 bis 5 Jahre
- 5 bis 10 Jahre
- Über 10 Jahre"

Den Aargau haben verlassen:

- 40 Unternehmen bis 1 Jahr
- 151 Unternehmen von 1 bis 5 Jahre
- 94 Unternehmen von 5 bis 10 Jahre
- 110 Unternehmen über 10 Jahre.

Zur Bestimmung des Firmenalters wurden im Zefix (zentraler Firmenindex der Schweiz) sämtliche Eintragungsdaten erhoben und dann die Zeitspanne bis zum Wegzug ermittelt. Das Firmenalter entspricht also nicht in allen Fällen der Verweildauer im Kanton Aargau, da sich auch früher zugezogene Firmen unter den Wegzögern befinden. Zu zwei der 397 Firmen können keine Aussagen gemacht werden, eine wurde im Zefix nicht gefunden und eine ist ein Zuzug und demnach falsch in der Liste.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'729.–.

Regierungsrat Aargau